

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1842**

25 (30.3.1842)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 25.

Mittwoch den 30. März

1842.

V e r o r d n u n g .

Die Handhabung der Polizei bei dem Eisenbahnbau und dem Eisenbahnbetrieb betreffend.

Nro. 10390. Zum Schutze des Eisenbahnbaues in den Inspections-Bezirken Bruchsal, Karlsruhe, Raftatt, Achern und Offenburg, so wie zur Vermeidung größerer Beschädigungen der Bahn, zur Verhütung von Unglück und zur Erhaltung der nöthigen Ordnung in dem Bahngebiete wird polizeilich verordnet:

§ 1. Das Reiten und Fahren, so wie das Viehtreiben über die schon fertigen oder im wirklichen Bau befindlichen Bahnstrecken ohne Erlaubniß der Bahnbaubehörde ist bei zwei Gulden Strafe verboten.

§ 2. Wer von dem zum Eisenbahnbau bestimmten Material, als Holz, Eisen, Steine, Erde ic., ohne Ermächtigung der Bahnbau-, resp. Aufsichtsbehörde, etwas hinwegnimmt, verfällt neben der Ersatzverbindlichkeit in eine Strafe von fünf Gulden, vorbehaltlich der gerichtlichen Verfolgung wenn die Entwendung als Diebstahl zu betrachten wäre.

§ 3. Rücksichtlich der Beschädigungen an der Bahn und den dazu gehörigen Gebäuden und Vorrichtungen, Signalen, Nivellirspählen, Wistr- und Profilstäben, Dohlen, Brücken, Stegen ic., ist zur Ermittlung der Thäter die geeignete Untersuchung einzuleiten und gegen sie nach Vorschrift des § 20 des Straßenbau-Edikts vom 7. Mai 1810 (Regierungsblatt Nro. 20) die gesetzliche Strafe zu erkennen, oder, falls die Thäter nicht ermittelt werden können, die betreffenden Gemeinden in deren Gemarkung der Schaden angerichtet wird, zum Schadenersatz anzuhalten.

§ 4. Kein Wagen darf die vollendeten Bahnstrecken, ausgenommen an den von der Bahnbaubehörde bezeichneten Uebergängen, passiren.

§ 5. Kein Wagen, welcher einen Wegübergang passirt, darf mit mehr als vier Pferden bespannt sein; auf dem Uebergange über die Chaussee findet dieses Verbot keine Anwendung.

§ 6. Fuhrwerke dürfen nur im Schritte über die Wegübergänge fahren.

§ 7. Im Falle sich zwei Fuhrwerke an einem Wegübergange begegnen, muß jedes derselben 20 Schritte vor dem Wegübergange halten, und darf nur dann derjenige Fuhrmann zuerst überfahren, welcher von dem aufgestellten Bahnwart hierzu die Erlaubniß erhält.

§ 8. Die den vorstehenden §§ 4 bis 7 zuwider Handelnden werden neben dem Ersatz allenfälligen Schadens in einen Gulden Strafe verfällt.

§ 9. Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, der die Eisenbahn abschließt, verfällt in eine Strafe von drei Gulden.

§ 10. Wer die Eisenbahn-Barriere übersteigt oder die Material-Lagerplätze betritt, wird mit einem Gulden und dreißig Kreuzer gestraft.

§ 11. Der Bahndamm darf bei Strafe von 1 Gulden 30 Kreuzer nicht anders als von einem Uebergangsweg aus betreten werden. Aber auch von da aus darf der Bahndamm bei gleicher Strafe nicht betreten werden, wenn ein Verbotstock aufgestellt ist.

§ 12. Die aufgestellten Bahnwarte sind zu verpflichten, und ihren Aussagen ist sodann in Beziehung auf alle Uebertretungen dieser Verordnung derselbe Glaube beizumessen, welcher dem Polizeiaufsichtspersonale zukommt.

§ 13. Die Abwandlung der Frevel steht, wenn die Strafe die Competenz der Bürgermeister nicht übersteigt, diesen, andernfalls aber den einschlägigen Bezirksämtern zu.

§ 14. Die Strafen, welche die Bürgermeister erkennen, fließen in die bezüglichen Ortsarmenkassen, die von den Bezirksämtern erkannten Strafen aber in die Großherzogliche Amtskasse.

Die Großherzoglichen Ober- und Bezirksämter werden angewiesen, für die Handhabung und den Vollzug dieser Anordnungen zu sorgen, und diese Verordnung in die Localblätter einrücken zu lassen. Rastatt, den 18. März 1842.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

B. W. d. D.
v. Stockhorn.

vdt. v. Andlaw.

Belobung.

Die Rettung des Soldaten Diebold Maurer von Ottenheim aus dem Rhein durch Jakob Trunkenbolz dem 3. von da betreffend.

Nro. 10038. Am 21. v. M. wurde der Soldat Diebold Maurer von Ottenheim aus einem mit Wellen beladenen Dreibord, womit er den Rhein hinabfahren wollte, bei einem Steinsporn durch den Schiffbrüchigen, der in den Steinen stecken blieb, in den reisenden und tiefen Strom geschleudert, und hätte darin den unvermeidlichen Tod gefunden, wenn ihm nicht der auf dem Sporn gestandene Jakob Trunkenbolz der 3. von Ottenheim plötzlich mit einem in der Nähe befindlichen schlechten und mit Wasser angefüllten alten Dreibord zu Hülfe geeilt wäre und ihn mit Gefahr seines eigenen Lebens aus dem Strome gerettet hätte.

Der Retter wird wegen dieses entschlossenen Benehmens hiemit öffentlich belobt und dabei bemerkt, daß demselben zugleich eine angemessene Geldbelohnung aus der Amtskasse zuerkannt worden ist. Rastatt, den 15. März 1842.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.
v. Stockhorn.

vdt. Rost.

Obrigkeithliche Bekanntmachungen.

Bruchsal. [Diebstahl.] Am 9. d. M. wurden aus einer auf dem hiesigen Jahrmarkte gestandenen Bude nachstehende Gegenstände entwendet:

- 1) 6 ½ Ellen schwarzer Atlas,
- 2) circa 2 ½ Ellen dito,
- 3) " 4 Ellen Westzeug, grau mit rothen Blümchen,
- 4) circa 4 Ellen dito, weiß mit schwarzen Blümchen,
- 5) circa 4 Ellen brauner Halbseidenzeug,
- 6) " 4 Ellen schwarzer dito,
- 7) ein Rest Halbseidenzeug mit rothen und blauen Blümchen,
- 8) ein Rest schwarzer Atlas mit grünen Blümchen,

9) circa 5 Ellen Halbseidenzeug mit rothen Dupfen,

10) circa 4 Ellen dito mit rothen und grünen Blümchen;

was behufs der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und den zur Zeit noch unbekanntem Thäter bekannt gemacht wird.

Bruchsal, den 21. März 1842.

Großherzogliches Oberamt.
v. Faber.

Oberkirch. [Diebstahl.] Am 27. oder 28. September v. J. wurden dem Gerber Anton Braun von Oppenau folgende Gegenstände entwendet:

- 1) Ein mit Federn gefülltes Unterbett von weißgrauem glattem Barchent (Prowünsch), im Werth von 11 fl.

2) Ein Pfulben, gleichfalls mit Federn gefüllt, von blau gestreiftem Barchent, mit K. F. I. und unten daran mit O. A. bezeichnet, im Werth von 3 fl.

3) Ein leeres Unterbett wie das ad 1, im Werth von 3 fl.

Sodann wurden demselben in der Nacht vom 1. auf den 2. d. folgende Gegenstände entwendet:

1) Zwei roth und weiß gewürfelte kölschene Bettanzüge, zusammen im Werthe von 8 fl.

2) Ein blau und weiß gewürfelter Bettanzug, im Werth von 4 fl. Alle diese Anzüge hatten weiße Unterblätter, und zwar von Reistentuch, und waren mit A. B. bezeichnet.

3) Ein blau und weiß gewürfelter Kopfkissen-Anzug, ebenfalls mit einem reistenen Unterblatte, im Werth von 1 fl. 12 kr.

4) Ein zwilchenes Leintuch, im Werth von 1 fl. 30 kr.

5) Ein ludernes Leintuch, im Werth von 1 fl.

6) Ein feines reistenes Leintuch, im Werth von 2 fl. Eines oder zwei dieser Leintücher waren mit A. B. bezeichnet.

7) Ein Unterband Garn, im Werth von 24 kr. Die respectiven Behörden werden ersucht, auf diese Gegenstände, so wie den zur Zeit noch unbekanntem Thäter zu fahnden und auf Betreten hierher einzuliefern.

Oberkirch, den 11. März 1842.

Großherzogliches Bezirksamt.

(1) Ettenheim. [Straferkenntniß.] Joseph Ries von Ruff, mit Loos-Nr. 156 zur ordentlichen Conscription pro 1842 gehörig, hat sich der öffentlichen Vorladung ohngeachtet nicht gestellt; derselbe wird daher der Refraction für schuldig erkannt und, mit Vorbehalt persönlicher Bestrafung im Betretungsfall, in eine Geldstrafe von 800 fl. verfällt. W. R. W.

Ettenheim, den 26. März 1842.

Großherzogliches Bezirksamt.
Nieder.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

im Bezirksamt Ueberlingen

(2) zwischen der Spitalverwaltung Ueberlingen und dem Besizer des Haldenhofes;

im Bezirksamt Stockach

(3) zwischen der Großh. Domainenverwaltung Stockach und der Gemeinde Heidelberg.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diese abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutsstheil, Unterpfund u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach den in den §§. 74 und 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

(1) Rastatt. [Die Ablösung des Zehntens der Pfarrei Durmersheim auf Würmersheimer Gemarkung betr.] Nachdem sich auf die öffentliche Aufforderung vom 15. September v. J. Niemand gemeldet hat, so werden etwaige Ansprüche auf obigen Zehnten hiemit lediglich an den Zehntberechtigten verwiesen.

Rastatt, den 25. März 1842.

Großherzogliches Oberamt.
Schaff.

(1) Radolfzell. [Die Ablösung des Zehntens der Pfarrei Horn auf der Gemarkung Honisheim betreffend.] Da auf diesseitige Aufforderung vom 27. September v. J. Nr. 19634 Niemand Ansprüche erhob, so werden Diejenigen, welche auf das festgesetzte Ablösungskapital Rechte zu haben glauben, nunmehr an den Zehntberechtigten verwiesen.

Radolfzell, den 12. März 1842.

Großherzogliches Bezirksamt.
Klein.

(2) Oberkirch. [Präklusivbescheid.] Da ungeachtet der diesseitigen Aufforderung v. 4. Nov. v. J. bis jetzt Niemand Ansprüche auf das Ablösungskapital des dem Großh. Fiscus auf der Gemarkung Ulm zustehenden Weinzehntens erhoben hat, so werden Diejenigen, welche solche noch zu machen gedenken, nunmehr lediglich an den Zehntberechtigten verwiesen.

Oberkirch, den 18. März 1842.

Großherzogliches Bezirksamt.
Häfelin.

(3) Rheinbischofsheim. [Aufgefundene Cigarren und Aufforderung.] In der Nacht des 26. October v. J. wurden in einer Fischerhütte auf dem sogenannten Bischofsheimer Grund, dahiesiger Gemarkung, 387 Pfund Cigarren, geschnittener Rauch- und Schnupftaback durch die Zollschutzwache aufgefunden.

Diejenigen, welche Eigenthumsansprüche an diese Waare erheben können und wollen, werden daher aufgefordert, mit Frist von sechs Wochen

sich dahier zu melden und ihr Eigenthum gehörig nachzuweisen, widrigenfalls angenommen werden soll, daß der Zoll in Bezug auf diesen Taback unterschlagen worden ist, und solcher der Confiscation unterworfen werden wird.

Rheinbischofsheim, den 8. März 1842.

Großherzogliches Bezirksamt.

Jäger Schmid.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antrretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Richterschehenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Oberamt Bruchsal

(3) von Bruchsal, an die in Gant erkannte Verlassenschaft der Peter Hemberger's Wittwe, auf Dienstag den 12. April d. J., Morgens 9 Uhr, auf diesseitiger Gerichtskanzlei. Aus dem

Oberamt Rastatt

(3) von Rastatt, an den in Gant erkannten Kreuzwirth Karl Beck, auf Freitag den 15. April d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei. — Aus dem

Stadtamt Karlsruhe

(1) von Karlsruhe, an das in Gant erkannte Vermögen des Metzgermeisters Christian Scippel, auf Montag den 18. April d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Stadtamtskanzlei.

(2) Offenburg. [Gläubigeraufruf.] Michael Bohnert von Fessenbach hat gebeten, seine Gläubiger zum Abschluß eines Borg- und Nachlassvertrags zu bewegen, und werden somit dessen Gläubiger aufgefordert, in der auf

Donnerstag den 21. April d. J.,

frühe 8 Uhr, angeordneten Tagfahrt ihre Forderungen anzumelden und zu begründen und sich auf die bezüglich des Borgvertrags gemacht werdenden Vorschläge zu erklären, widrigens sie in dieser Beziehung als dem Beschluß der Mehrheit beitreten angesehen werden.

Offenburg, den 22. März 1842.

Großherzogl. Oberamt.

v. Laroche.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben ihr Ansuchen um Auswanderungs-Erlaubniß eingereicht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholfen werden könnte. — Aus dem

Bezirksamt Achern

(1) von Wachsburst, die Adam Ellschen, Martin Lamper'schen, Thimotheus Hurst'schen, Isidor Hurst'schen u. Karl Fritsch'schen Eheleute, auf Mittwoch den 6. April d. J., Nachmittags 2 Uhr. — Aus dem

Oberamt Durlach

(1) von Edllingen, Johann Georg Rosswag und seine Ehefrau Katharina geb. Klett mit ihren Kindern, auf Dienstag den 12. April d. J., Vormittags 8 Uhr.

Pforzheim. [Präklusivbescheid.] In der Gantsache des verstorb. Johann Martin Gossweyler von Niefen werden Alle, welche in heutiger Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Pforzheim, den 22. März 1842.

Großherzogliches Oberamt.

Deimling.

(3) Bretten. [Gläubigeraufforderung.] Die Erben des verlebten Schlossermeisters Mathias Hafner in Stein haben die Erbschaft mit der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten, und beantragt, daß eine öffentliche Schulden-Liquidation abgehalten werde.

Es ergeht nun die Aufforderung an Alle, welche Ansprüche gegen die Erbmasse geltend machen können oder wollen, solche

Dienstag den 12. April d. J.,

Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Stein

vor dem mit der Liquidation beauftragten Distrikts-Notar Walcker persönlich anzumelden und zu begründen, widrigenfalls den Richterscheinenden ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse erhalten werden, der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf die Erben gekommen ist.

Bretten, den 9. März 1842.

Großherzogliches Bezirksamt.

Eichrodt. vdt. Walcker,
Distrikts-Notar.

Mundtödt-Erklärungen und Entmündigungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung folgenden im ersten Grad für mundtödt erklärten und entmündigten Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. — Aus dem

Bezirksamt Bühl

(3) von Bühlenthal, dem ledigen Johann Braun, welcher wegen verschwenderischen Lebenswandels im ersten Grade für mundtödt erklärt und ihm in der Person des Andreas Dresel von da ein Beistand aufgestellt wurde.

(3) Pforzheim. [Aufforderung u. Warnung.] In dem Göbricher Unterpfandsbuche vom Jahr 1829 befindet sich Theil II. Fol. 43 b. Nr. 47 folgender Eintrag:

„Schuldet Martin Kunzmann u. seine Ehefrau Margaretha geb. Bauer, beide von Eisingen, an Herrn Handelsmann Grab in Pforzheim Kapital 430 fl. Da die Liegenschaften auf Eisinger Gemarkung nicht hinreichend waren, so wurde auf Göbricher Gemarkung das Grundstück 2 Btrl. 32 Ruthen im Zelg Neulingen, einerseits Johann Georg Bastian, anderseits der Ispringer Weg, im Anschlag zu 150 fl., als Unterpfand genommen.

Göbrichen, den 31. August 1829.“

ic. ic. ic.

Obige Schuld wurde nach vorgelegter Urkunde gänzlich abgetragen und von Seite des Gläubigers der Strich im Unterpfandsbuche bewilligt. Da nun aber die darüber gefertigte Pfandurkunde verloren gegangen ist, so werden auf Antrag des Schuldners Alle, welche gegen den Strich Einwendungen vorzubringen haben, aufgefordert, dieses binnen zwei Monaten a dato zu thun, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen und der Strich bewilligt und verfügt werden würde.

Zugleich wird Jedermann vor dem Erwerb dieser Pfandurkunde anmit gewarnt.

Pforzheim, den 16. März 1842.

Großherzogliches Oberamt.

Deimling.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen Jahresfrist sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. — Aus dem

Bezirksamt Gerlachshausen

(3) von Grünsfeld, Vitus Spang, welcher vor 50 Jahren als Metzgerjunge von Haus abgereist ist und seither keine Nachricht von seinem Aufenthalte gegeben hat, dessen Vermögen in 369 fl. 37 kr. besteht.

(2) Gernsbach. [Verschollenheitsklärung.] Der ledige Mühlarzt Johann Rothfuß von Gernsbach hat auf diesseitige Aufforderung vom 6. März v. J. innerhalb Jahresfrist sich nicht gestellt, auch keine Nachricht von sich gegeben, daher derselbe für verschollen erklärt und dessen Vermögen seinen muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz übergeben wird.

Gernsbach, den 21. März 1842.

Großherzogliches Bezirksamt.

Haager.

(3) Pforzheim. [Erbvorladung.] Karl Ludw. Klittich von hier, geboren den 28. August 1796, ist zur Erbschaft seines am 30. Juni v. J. verstorbenen Vaters, des Uhrenmachers Wendelin Klittich von hier, berufen. Da sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so wird er zur Erbtheilung unter Anberaumung einer Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß im Richterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich Denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Abwesende zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Pforzheim, am 1. März 1842.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Eppelin.

(3) Wertheim. [Erbvorladung.] Michael Kern, verwittweter Bürger und Bauer von Waldenhausen, ist am 12. Februar d. J. kinderlos mit Tod abgegangen. Unter dessen Erben befindet sich ein Sohn des halbbürtigen Bruders Sebastian Kern, Namens Sebastian Kern. Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe

oder dessen Rechtsnachfolger auf Antrag der zwei übrigen Geschwister hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an, zur Empfangnahme der eröffneten Erbschaft zu melden, widrigenfalls die Aufgeforderten so angesehen werden, als wären sie zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen.

Werrheim, den 17. März 1842.

Großherzogliches Amts-Revisorat.

Tauch.

(3) Durlach. [Erbvorladung.] Georg Adam Föller von Königsbach ist zur Erbschaft seines verstorbenen Bruders Joseph Föller, Tagelöhners von Königsbach, berufen, welche circa 300 fl. beträgt, wovon dem Abwesenden die Hälfte zufällt. Da der Aufenthalt des Georg Adam Föller seit 27 Jahren unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert,

binnen drei Monaten

zur Auseinandersetzung dieser Erbschaft zu erscheinen oder einen Bevollmächtigten zu stellen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn Georg Adam Föller zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Durlach, den 14. März 1842.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Eccard.

vdt. Rheinländer,
Notar.

Kauf-Anträge.

(2) Offenbürg. [Früchteversteigerung.] Samstag den 9. f. M. April, Vormittags 9 Uhr, werden von dem Speicher der unterzeichneten Verwaltung gegen baare Bezahlung bei der Abfassung versteigert:

42 Malter Wickgerste und

18 " Haber;

wozu man die Liebhaber einladet.

Offenbürg, den 24. März 1842.

St. Andr. Hospitalverwaltung.
König.

(2) Rastatt. [Gasthaus-Versteigerung.] Mittelft oberamtlichen Erlasses vom 18. März d. J. Nro. 6005 wurde die Versteigerung des schon längst rühmlich bekannten Gasthofes zum goldenen Kreuze dahier verfügt und in dessen Folge Tagfahrt zu deren Vornahme auf

Donnerstag den 14. April d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

im Gasthofe zum goldenen Kreuze selbst anbe-

raunt, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß sich auswärtige Steigerungsliebhaber mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Das Haus liegt an der Hauptstraße und schönsten Lage in der Mitte der hiesigen Stadt am Marktplatz, einerf. Kaufmann Louis Höllmann, anderseits Georg Friedrich Heimmerle's Wittwe, vornen die Hauptstraße und hinten die Schiffgasse; es ruhet darauf sowohl die Realwirthschaftsgerechtigkeit zum goldenen Kreuze als auch die zum rothen Ochsen, ist zweistöckig, von Stein erbaut und hat

im untern Theile:

einen großen Speisesaal, eine große Wirthsstube, fünf Wohnzimmer und eine geräumige Küche,

im obern Theile:

auf die Hauptstraße 12 und im Seitenstügel im Hof 3 Zimmer, einen neu von Stein erbauten sehr großen Saal, einen Vorsalon und 9 Zimmer,

so dann

zwei gewölbte und einen Balkenkeller, drei Stallungen zur Aufnahme von circa 36 bis 40 Pferden,

2 gedeckte Wagenschoppen, eine zweistöckige Scheuer, 10 Schweinställe und eine sehr geräumige Hofraithe.

Rastatt, den 22. März 1842.

Das Bürgermeisteramt.

Müller. vdt. Burgard,
Rathschr.

(1) Barnhalt, Amts Bühl. [Liegenschafts-Versteigerung.] In Folge verehrlicher Verfügungen Großh. Bezirksamts Bühl, und zwar: a. vom 25. November v. J. Nro. 25240 und b. vom 17. Februar d. J. Nro. 3925, werden dem hiesigen Bürger und Rebmann Dominik Huck am Samstag den 16. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, in hiesigem Rathhause als Eigenthum versteigert:

1) Ein einstöckiges Wohnhaus von Holz, mit Stallung und Hälfte einer Trotte, einerseits Christof Trapp, anders. Stephan Hasel.

2) 6 1/2 Ruthen Reben im Sonnenberg, neben Euphram Binz und sich selbst.

3) 6 1/2 Ruthen dito allda, neben sich selbst und Gregor Ernst.

4) 6 1/2 Ruthen dito allda, neben sich selbst und Gregor Ernst.

5) 6 1/2 Ruthen dito allda, einerf. Euphram Binz, anders. selbst.

- 6) 10 Ruthen dito im Röderswald, einerf. Jakob Ernst anderf. Kaver Graus.
 7) 12 Ruthen dito allda, einerseits Ciprian Pfeifer, anderf. Peter Ernst.
 8) 8 Ruthen dito allda, einerf. Felix Huck, anderf. Kaver Graus.
 9) 9 Ruthen Acker in der Grünbach, einerf. Franz Höll, anderf. selbst.
 10) 24 Ruthen dito allda, einerseits selbst, anderf. Anton Ernst.
 11) 8 Ruthen Neben in des Gerolds Halte, einerf. Valentin Dser, anderf. Nik. Kleinhanns.
 12) 4 Ruthen dito allda, einerseits Michael Hagenunger, anderf. Michael Schmalz.
 13) 12 $\frac{2}{3}$ Ruthen dito auf dem Nesselte, einerf. Konrad Huck, anderf. Karl L. Eckerle.
 14) 5 Ruthen dito im Bürgerfpißen, einerf. Andreas Säpfel, anderf. Bernhard Mast.
 15) 5 Ruthen dito im Hasensprung, einerf. Juliana Hochstuhl, anderf. Bernhard Säpfel.
 16) 4 Ruthen dito in der Sommerhalte, einerf. Paul Dser, anderf. Vital Greis.
 17) 12 Ruthen dito im Breifeld, einerseits Burkard Keller, anderf. Max Greis.
 18) 4 Ruthen dito allda, einerf. Mathäus Frank, anderf. Mathias Mast.

Wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird, so erfolgt der endgültige Zuschlag. Barmhalt, am 18. März 1842.

Bürgermeisteramt.

Dürr. vdt. Ed. Mattes.

Stupferich, Oberamts Durlach. [Liegenschafts-Versteigerung.] In Folge richterlicher Verfügung vom 24. Juli v. J. Nro. 14746 werden dem hiesigen Bürger Daniel Geisert

Mittwoch den 27. April d. J.,

Morgens 9 Uhr,

im Rathszimmer dahier folgende Güter öffentlich versteigert, wobei bemerkt wird, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Schätzungspreis.

- 26 Rthl. Acker im Singener Weg, neben Constantin Becker und Jos. Mich. Becker 80 fl.
 2 Viertel allda, neben Alois Kunz und Johann Gartner 180 -
 30 Ruthen am Wetteröbacher Weg, neben Michael Gartner und Alois Doll 80 -
 1 Viertel 20 Ruthen in der Zehnerham, neben Philipp Gartner und Jos. Weiler 160 -
 1 Viertel an der Ohfenstraße, neben Pius Bogel und Johann Georg Doll 100 -

Schätzungspreis.

- 1 Viertel 20 Ruthen am mittlern Buckel, neben Alois Diez und Joseph Kunz 170 fl.
 1 Viertel allda, neben Alois Wipper und Jos. Ignaz Geisert 110 -
 2 Viertel im Wetteröbacher Weg, neben Baptist Heller und Bernhard Martin 200 -
 1 Viertel in den Ertlinger Forlen, neben Michael Wipper und Franz Ignaz Becker 80 -
 28 Ruthen auf dem Rippert, neben Alois Kunz und Hrn. v. Schilling 80 -
 1 Btrl. Wiesen in den langen Aekern, neben Alois Kunz und Alois Bogel 200 -
 20 Ruthen auf den Bogelwiesen, neben Ciriak Dandes und Franz Karl Seidel 110 -
 20 Ruthen allda, neben Franz Karl Seidel und Egidius Becker 110 -
 30 Ruthen im Ertlinger Weg, neben Anton Jester und Michael Kübel 100 -
 39 Ruthen Neben im Schönberg, neben den Anstößern und Anton May 70 -
 23 $\frac{1}{2}$ Ruthen allda, neben Georg Doll und Anton Gartner 70 -
 Stupferich, den 24. Februar 1842.

Bürgermeisteramt.

Weiler.

Stupferich, Oberamts Durlach. [Zwangs-Versteigerung.] Dem hiesigen Bürger Ignaz Geisert werden in Folge richterlicher Verfügung vom 23. Oct. v. J. Nro. 20933 und 1. Aug. v. J. Nro. 18131 nachstehende Liegenschaften

Montag den 25. April d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

im Rathszimmer dahier öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Schätzungspreis.

- 1) Das Birthshaus zum Adler mit allen Gebäulichkeiten, ringsum von der Allmend begrenzt 5000 fl.
 2) 3 Viertel 25 Ruthen Acker an der Ohfenstraße, neben Karl Anton Becker und Franz Joseph Dohs 300 -
 3) 1 Viertel 31 Ruthen im Hagenmantel, neben Ignaz Kast's Wittwe und Anton Geisert 160 -
 4) 38 Ruthen im Holleracker, neben Joh. Georg Doll und Franz Jos. Kist 90 -

	Schätzungspreis.
5) 30 Ruthen im Zwerweg, neben Johann Vogel und Baptist Heller	80 fl.
6) 1 Viertel 10 Ruthen in der Zeil, neben Franz Ignaz Becker und Karl Geisfert	90 "
7) 1 Viertel 6 Ruthen im Schmierofen, neben Alois Doll und Peter Geisfert	140 "
8) 30 Ruthen im Bufenried, neben Michael Weiler und Ignaz Martin	50 "
9) 20 Ruthen Wiesen auf den untern Wiesen, neben Michael Seidel und Anton Vogel	90 "
10) 1 Viertel 10 Ruthen im langen Acker, neben Alois Vogel und Anton Vogels Erben	180 "
11) 33 Ruthen hinterm Zaun, neben Joseph Kung und Franz Joseph Kist	140 "
12) 2 Viertel 8 Ruthen im Eichacker, neben Klemens Seidel und dem Wasserfall	300 "
13) 20 Ruthen auf den Vogelswiesen, neben Karl Geisfert und Joh. Vogel	70 "
14) 20 Ruthen Reben im neuen Berg, neben Franz Geisfert und Egid Becker	70 "

Stupferich, den 24. Februar 1842.
Bürgermeisteramt.
Weiler.

(2) Baden. [Liegenschafts-Versteigerung.]
In Folge verehrlicher richterlicher Verfügung des Großh. Bezirksamts Baden vom 22. Jan. 1841 Nro. 1154 werden von dem hiesigen Bürger und Ziegler Joseph Scogniovsky

Donnerstag den 28. April d. J.,
Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause dahier im Vollstreckungswege nachbeschriebene Liegenschaften in öffentlicher Versteigerung zum Kaufe ausgesetzt werden:

1) Ein an der Scheibengasse dahier liegendes Gut mit Wohngebäude und Ziegelfabrik, folgende Theile enthaltend:

- a) Ein zwei Stockwerk hohes, von Stein solid erbautes Wohnhaus, 84' lang und 30' tief.
- b) Einen von Stein aufgeführten Anbau an demselben, 71' lang und 43' tief, ebenfalls zwei Stock hoch, worin die Ziegelfabrikation sich befindet.

- c) Ein zwei Stock hohes Gebäude, Trockenhütte und Stallung enthaltend; der Stall von Stein, das Uebrige von Holz erbaut, 103' lang und 23' tief.
- d) Drei Viertel 32 Ruthen Gemüs- und Blumengarten, worin sich ein Gartenhaus, das von Stein erbaut, 161' lang und 14' breit ist, und einen Keller enthält, befindet.
- e) 3 Viertel 74 Ruthen Ackerfeld.
- f) 1 Morgen 58 Ruthen Wiesen.
- g) 1 Viertel 47 Ruthen Reben.

Alle diese Realitäten liegen zusammenhängend und bilden ein wohlgeformtes Ganzes, das mit dem Plage, auf dem die Gebäulichkeiten stehen, 4 Morgen 32 Ruthen misst, und angrenzt: mit dem Wohngebäude und der Mauer des Gartens an die Scheibengasse, einerseits an Ludwig Hüber, oben an Spitalgut und Nepomuk Hüber, unten Obrist Sommervogel's Erben und Stanislaus Kah.

2) Ungefähr 1 Morgen Acker auf dem Scheibenacker, einerseits die Scheibengasse, andererseits Franz Hüber's Wittwe, oben Weg, unten Ludwig Hüber und Spitalgut.

Um das erfolgende höchste Gebot, wenn solches wenigstens den Schätzungspreis erreicht, wird bei dieser Versteigerung der endgültige Zuschlag ertheilt werden.

Baden, den 9. März 1842.

Bürgermeisteramt.
Jörger. vdt. Nesselhaus,
Rathschr.

(3) Karlsruhe. [Hausverkauf im Albthal.]
In Frauenalb ist ein zweistöckiges Haus, das sehr geeignet für einen Handwerksmann wäre, namentlich für einen Schmied, Bäcker, Metzger, Schneider, Schuhmacher oder Schreiner, unter billigen Bedingungen zu verkaufen; Näheres auf portofreie Anfragen bei dem öffentlichen Geschäftsbureau von W. Koelle, Kasernenstraße Nro. 4 in Karlsruhe.

Offenburg. [Anzeige] In der Buchdruckerei von J. Otteni sind Impressen zu
Gemeinde-Bedürfnis-Stats
mit sämtlichen vorgeschriebenen Rubriken und Unterabtheilungen, 4 Bogen stark, geheftet und beschnitten, à 8 fr. per Exemplar zu haben.